Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am die Festsetzung dieses Bebauungsplanes als Satzung nach dem Baugesetzbuch beschlossen.

Der Rat der Stadt Freudenberg hat gem. § 13 BauGB die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Obere Bahnhofstraße" durch Beschluß vom eingeleitet.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Obere Bahnhofstraße" wurde vom Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BauGB und § 7 GO NW am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Freudenberg, den

Stadtdirektor

Inkrafttreten:
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Freudenberg, den

(Bürgermeister) (Schriftführer)



A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze der 2. vereinfachten Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung.

WA — allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes

WB — Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete) gemäß § 4 a BauNVO
zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,
3. sonstige Gewerbebetriebe,
4. Geschäfts- und Bürogebäude,
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmen werden nicht zugelassen.

MI — Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
zulässig sind nur:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen sind nicht zugelassen.

WA WB MI	
z.B. III	Zahl der Vollgeschosse zwingend
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
z.B. 0,4	Grundflächenzahl gemäß § 12 BauNVO
z.B. 0,8	Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO
O / ED	offene Bauweise/nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
O / E	offene Bauweise/nur Einzelhäuser zulässig
O	offene Bauweise
	Baugrenze
	Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung
P	Post
	Straßenbegrenzungslinie / Fahrbahn / Straßenbegrenzungslinie / Böschung — Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11/26 BBauG
P	öffentliche Parkfläche
	Sichtflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe über Fahrbahnrand von baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Sichthindernissen freizuhalten.
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 BBauG
	Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

B Gestaltungsvorschriften gemäß § 81 BauO NW (nachrichtlich übernommen)

SD/WD — In den mit SD und WD gekennzeichneten Gebieten sind nur Satteldächer und Walmdächer zulässig.

C Nachrichtlich übernommene Festsetzungen ohne Satzungscharakter

Straßenbegrenzungslinie / Gehweg / Fahrbahn / Gehweg / Straßenbegrenzungslinie	planfestgestellte Flächen der Bahnhofstraße (L 512) durch Planfeststellungsbeschluß vom 14.11.1983

D. sonstige Darstellungen

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Parzellengrenze mit Grenzsteinen
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- vorhandene Böschung

E Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

gez. Hermann Vomhof (Bürgermeister) gez. Biesenroth (Ratsmitglied) gez. Hoffmann (Schriftführer)

Der Rat der Stadt Freudenberg hat gemäß § 2 Abs. 1 des BBauG in seiner Sitzung am 26.3.1987 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Freudenberg, den 7.7.1988

gez. Hermann Vomhof L.S.

Bürgermeister

Den Bürgern wurden gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 18.5.1987 bis 22.5.1987 öffentlich dargelegt.

Freudenberg, den 7.7.1988
Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Kerstin L.S.

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 26.11.87/28.1.88 u. 24.1988 den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt und die Offenlegung beschlossen.

Freudenberg, den 7.7.1988

gez. Hermann Vomhof L.S.

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 9.2.88 u. 23.4.88 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.2.88 bis 9.5.88 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den 7.7.1988
Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Kerstin L.S.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.

Siegen, den 4. Juli 1988

L.S. DIPL.-ING
gez. H. Carl
Öffentl. best. Vermessungs-Ing.

Bekanntmachungen gemäß §§ 2, 2a, 3 BBauG/BauGB

Die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BBauG erfolgte am 15.4.1987

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Darlegung und Anhörung gemäß § 2 a BBauG erfolgte am 15.4.1987

Die Bekanntmachung über den Ort und die Dauer der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 22.88 u. 27.4.88

Freudenberg, den 7.7.88
L.S. Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Kerstin

Gegen diesen Bebauungsplan hat der Regierungspräsident Arnsberg gemäß Verfügung vom 06.10.1988, 32-35.2.1-2.4-88, keine Rechtsverletzungen geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Freudenberg, den 13.10.1988

In Vertretung
gez. Kerstin L.S.
(Kerstin)
Stadtrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung ortsüblich bekanntgemacht worden am 26.10.1988.

Freudenberg, den 27.10.1988

gez. Hermann Vomhof L.S.

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Freudenberg, den
Der Stadtdirektor

STADT FREUDENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 53

„OBERE BAHNHOFSTRASSE"
2. Vereinfachte Änderung

GEMARKUNG FREUDENBERG
FLUR 8 und 13 M. 1: 500